

(Lesefassung - Stand 28.12.2007)

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen der Stadt Bergneustadt vom 01. Juni 1999- (Straßenordnung der Stadt Bergneustadt) -**

---

(mit

1. Änderungsverordnung vom 18.04.2001 – Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ vom 05.06.2001, Folge 602, in Kraft getreten am 13.06.2001;
2. Änderungsverordnung vom 20.02.2002 – Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ vom 26.02.2002, Folge 609, in Kraft getreten am 07.03.2002;
3. Änderungsverordnung vom 12.12.2007 – Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ vom 20.12.2007, Folge 664, in Kraft getreten am 28.12.2007.)

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S 528 / SGV NRW 2060), in den jeweils geltenden Fassungen wird von der Stadt Bergneustadt als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bergneustadt vom 26. Mai 1999 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

**Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
- a. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
  - b. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
  - c. Denkmäler, Anschlagtafeln, Beleuchtungs- und Versorgungseinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

**§ 2**

## **Allgemeine Verhaltenspflichten**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden, insbesondere durch aufdringliches Verhalten, Lagern und störenden Alkoholgenuss. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten. Jede Verunreinigung und Ablagerung ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
  1. Bänke, Tische, Spielgeräte und andere Einrichtungen nicht bestimmungsgemäß zu benutzen,
  2. Zigaretten und Zigarettenreste bestimmungswidrig zu entsorgen,
  3. auszuspucken,
  4. zu urinieren,
  5. in aggressiver Art und Weise zu betteln,
  6. offene Feuer anzuzünden und zu unterhalten (einschließlich Grillen) und
  7. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen.

## **§ 3**

### **Hunde**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteilen sind Hunde an der Leine zu führen. Davon ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Hunde mit sich führt, hat die durch diese verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

## **§ 4**

### **Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe der Hausnummer, bei Neubauten innerhalb 14 Tagen nach Bezug des Gebäudes, zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar gehalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupt-

eingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

## **§ 5**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 der Verordnung die allgemeinen Verhaltenspflichten verletzt,
- b) entgegen § 3 Abs. 1 der Verordnung Hunde innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht an der Leine führt,
- c) entgegen § 3 Abs. 2 der Verordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen durch Hunde verursachte Verunreinigungen nicht unverzüglich schadlos beseitigt.
- d) Entgegen § 4 Abs. 1 der Verordnung die Hausnummerierung nicht, nicht rechtzeitig oder an der falschen Stelle anbringt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichem Handeln mit einem Bußgeld bis zu 1.000,00 Euro und bei Fahrlässigkeit mit einem Bußgeld bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Hausnummerierung im Gebiet der Stadt Bergneustadt vom 16.12.1982
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Vermeidung und Beseitigung von Verunreinigungen durch Hundekot auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Bergneustadt vom 13. Juni 1988 (Hundekotverordnung).

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen der Stadt Bergneustadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergneustadt, den 01. Juni 1999

Der Bürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde  
In Vertretung  
Krismann

(veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ vom 30.06.1999, Folge 582, in Kraft getreten am 08.07.1999)